

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für
Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

§ 1

In **§ 2 Satz 1** wird der Hinweis (Gesamtausgabe in der Gültigkeit zum 02.01.2008) ersetzt durch: (zuletzt geändert am 08.07.2009).

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Zusätzlich zu den nach Abs. 3 geforderten Stellplätzen sind 20 % der errechneten Anzahl an Besucherstellplätzen, mindestens jedoch 1 Stellplatz pro Objekt, bereitzustellen und grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Stauräume vor Garagen können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

§ 2

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Ablösung/Ablösebetrag

(1) Nur soweit unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und des Städtebaus die Möglichkeit besteht, können für den Fall, dass Garagen, Stell- und Abstellplätze aus nachgewiesenen technischen Gründen nicht geschaffen werden können, nach Art. 47 Abs. 3 abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt nur auf begründeten Antrag; über den Antrag entscheidet der Markt Eging a. See. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Kosten für die Herstellung notwendiger Stellplätze sind je nach Einzelfall gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 vom Antragsteller/Bauherrn zu tragen.

(2) Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung des Bauherrn/Antragstellers, die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze zu übernehmen.

(3) Die Ablösesumme richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Dazu gehört u.a., ob Stellplätze extra geschaffen werden müssen oder bereits Bestand haben, hierfür ein zusätzlicher Grunderwerb vollzogen werden muss oder dgl.. Die Ablösesumme richtet sich sodann nach den Realkosten, die entsprechend der Größe festzusetzen sind. Die Ablösung erfolgt anhand einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Basissätze der Ablöse betragen:

Für Abstellplätze für Fahrräder, Motorräder	900,- €
Für Stellplätze für Pkw	1.600,- €
Für Stellplätze für Behinderte	2.300,- €
Für Stellplätze für Lkw, Autobusse, Liefer- und Betriebsfahrzeuge	6.000,- €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eging a.See, den 06.10.2014



W. Bauer

W. Bauer, 1 Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 07.10.2014 durch Anschlag an der Amtstafel.

Krumm

Unterschrift

Der Anschlag wurde am 10.11.2014 wieder abgenommen.

Krumm

Unterschrift